

Prozess-PR im D&O-Schadenfall

Kolumne von [Michael Hendricks](#) am [21. Dezember 2015](#) auf www.versicherungsmonitor.de

Legal Eye – Die Rechtskolumne Managerhaftungsprozesse finden oft große mediale Resonanz. Die Berichterstattung kann für die beklagten Führungskräfte wie auch die klagenden Unternehmen oft schädlicher sein als der Prozessausgang selbst. Manager sollten darüber nachdenken, einen PR-Berater zu engagieren, der sie während des Verfahrens begleitet. Die Kosten dafür sind durch D&O-Policen in der Regel gedeckt. Gute Policen ermöglichen auch die Klärung des Sachverhalts durch ein Schiedsgericht, das hinter verschlossener Tür tagt.



Michael Hendricks ist Rechtsanwalt und Chef des auf D&O-Policen spezialisierten Versicherungsmaklers Hendricks & Co in Düsseldorf

© Hendricks

Managerhaftungsprozesse finden nicht selten im Blitzlichtgewitter statt. Grund hierfür ist die Schadenregulierungspraxis der D&O-Versicherer. Außergerichtliche Vergleiche und eine geräuschlose Streitbeilegung sind die Ausnahme. Die Versicherer drängen die Unternehmen in Haftungsprozesse, da die Haftungslage selten eindeutig ist.

Die mit der Gerichtsöffentlichkeit häufig einhergehende negative Presseberichterstattung kann für die Prozessparteien schädlicher sein als der eigentliche Ausgang des Verfahrens. Für die Manager geht es dabei um karrierebeeinträchtigende Reputationsschäden. Diese münden meist sogar in faktischen Berufsverboten. Die Fortsetzung der Managerlaufbahn in vergleichbarer Position wird den geschassten Geschäftsleitern kaum gelingen. Vielmehr ernten sie in der Öffentlichkeit regelrecht Schadenfreude. Die Situation wird nicht besser, wenn die Betroffenen den Kopf in den Sand stecken. Vielmehr gilt es aufzustehen und zu kämpfen. Hierfür sehen D&O-Policen den Deckungsbaustein Public-Relations-Kosten vor. Im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen liest sich das wie folgt:

„Droht durch eine Medienberichterstattung über einen zu erwartenden oder eingetretenen D&O-Versicherungsfall ein karrierebeeinträchtigender Reputationsschaden für die versicherte Person, so wird Versicherungsschutz für Public-Relations-Kosten als Bestandteil der Abwehrkosten gewährt.“

Was verbirgt sich hinter diesem Deckungsbaustein? Die prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit hat ihren Ursprung in den USA. Sogenannte Litigation-PR-Berater unterstützen die juristische Strategie der beteiligten Anwälte, um Schäden an der Reputation des Mandanten zu vermeiden. Spektakuläre Fälle wie der des Josef Ackermann, Klaus Zumwinkel, Leo Kirch, Gerhard Gribkowsky und ganz aktuell die Sommermärchen-Affäre um die WM-Vergabe haben auch in Deutschland zu medialen Auseinandersetzungen mit versuchter Einflussnahme auf den Prozessverlauf durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit geführt.

Anspruch auf PR-Beratung oft unbekannt

In der D&O-Schadenfallpraxis ist leider festzustellen, dass die meisten Anwälte der beklagten Manager ganz und gar nicht an die Einschaltung eines PR-Beraters denken. Die Manager wissen oft auch nicht, dass sie einen Anspruch auf PR-Beratung in ihren D&O-Policen haben. Das ist für die Reputation der Manager umso gefährlicher, weil sie in einer öffentlichen Schlammschlacht den großen PR-Abteilungen der Unternehmen gegenüberstehen.

Durch medienwirksame Managerhaftungsprozesse können am Ende allerdings auch die klagenden Unternehmen einen gewaltigen Reputationsverlust erleiden. Die für die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen zuständigen Aufsichtsräte müssen Rufschäden für das Unternehmen bereits bei der Anspruchsprüfung ins Kalkül ziehen. Zudem werden Anwälte und PR-Berater der beklagten Vorstände im Prozess in der Regel auch die Frage nach der Mitverantwortung der Aufsichtsräte stellen. Das Zauberwort heißt Streitverkündung.

Eine Warnung für alle Beteiligten: Selbst wenn ein Prozess vor Gericht gewonnen wird, kann er in der Öffentlichkeit als „verloren“ gelten.

Schiedsgerichte als Alternative

Neuerdings kann jedoch ein hinter verschlossener Tür tagendes Schiedsgericht eine Alternative zur Gerichtsöffentlichkeit sein. Gute D&O-Policen sehen vor, dass der versicherte Manager im Falle der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch das Unternehmen eine schiedsgerichtliche Klärung verlangen kann. Das Schiedsgericht kann mit praxisorientierten Wirtschaftsjuristen besetzt sein. Das Verfahren dürfte selbst in komplexen Fällen deutlich kürzer sein als vor staatlichen Gerichten.

Leider ist die Haftungsfeststellung durch Schiedsgerichte in der D&O-Schadenfallpraxis die seltene Ausnahme. Grund hierfür dürfte sein, dass sich die Streithähne bei feindlichen Auseinandersetzungen nicht mehr auf ein Schiedsgerichtsverfahren – beispielsweise nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit – einigen können. Die Option zum schiedsgerichtlichen Verfahren sollte deshalb bereits in den Anstellungsverträgen von Vorständen und Geschäftsführern vereinbart werden.

Michael Hendricks ist Rechtsanwalt und Chef des auf D&O-Policen spezialisierten Versicherungsmaklers Hendricks & Co in Düsseldorf.

Dieser Text erschien zuerst in **Herbert Frommes Versicherungsmonitor Premium** (www.versicherungsmonitor.de) und ist dort nur für die Abonnenten persönlich bestimmt. Das Weiterleiten der Inhalte – auch an Kollegen – ist nicht gestattet.